

# IMPfstoffLOGISTIK – RISIKEN UND NEBENWIRKUNGEN

DGTR und ARGE

Transport und Speditionsrecht des DAV

Webinar 2 – Neue Wege, 19. März 2021

**Wolfgang Rode, Rechtsanwalt, Senior Legal Counsel**

**Deutsche Post DHL Group**

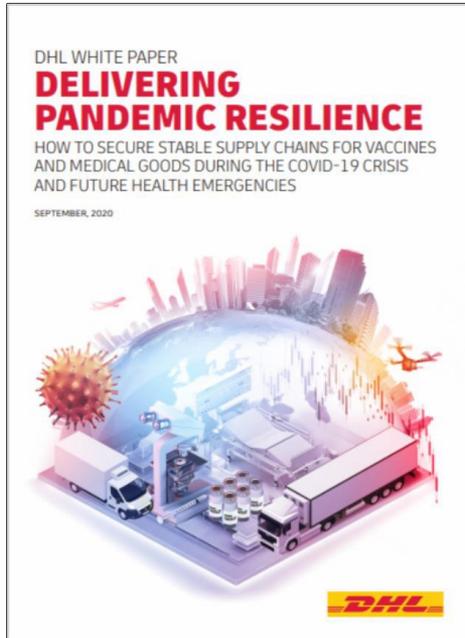
GLOBAL BUSINESS SERVICES

## Teil 1 – DHL Impfstofflogistik

### PROJECT „SHIELD“

Fending off COVID-19 with life science logistics

# Teil 1 – DHL Impfstofflogistik



# Teil 1 – DHL Impfstofflogistik

Organisation: Konzernmarken – Ein Unternehmen mit zwei starken Säulen

Deutsche Post DHL  
Group



Die Post für Deutschland



The logistics company for the world

# Teil 1 – DHL Impfstofflogistik

## Globales Unternehmen mit einem einzigartigen Portfolio

Deutschlands bester Post- und Paketdienstleister



Nr. 1 im internationalen Expressversand



Führend im Speditionsgeschäft



Weltweite E-Commerce-Lösungen



Nr. 1 in der Kontraktlogistik

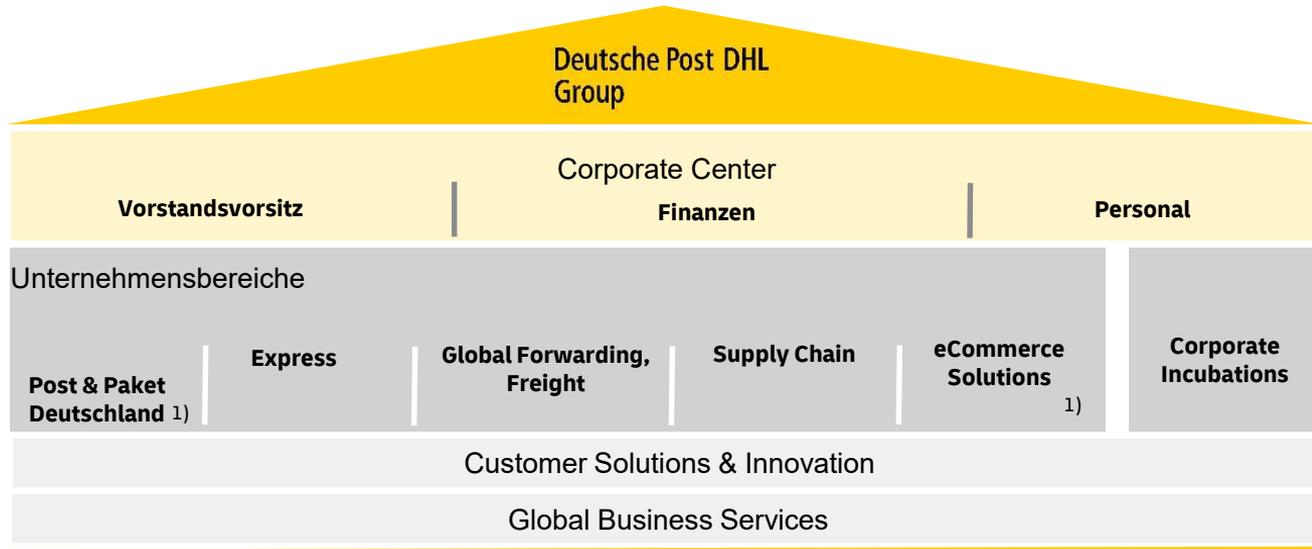


# Teil 1 – DHL Impfstofflogistik

## Leistungsfähige Organisation

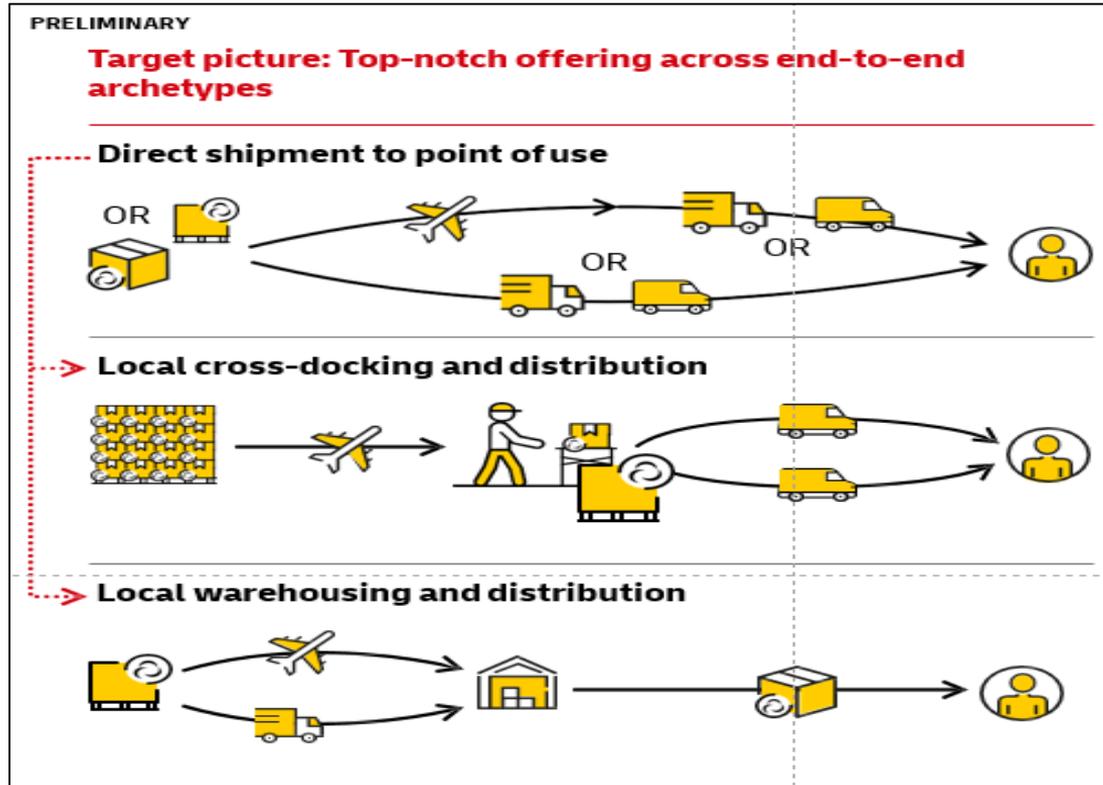
Der Konzern ist in fünf operative Unternehmensbereiche gegliedert.

### Organisationsstruktur



Source: Bericht zur Unternehmensverantwortung 2018 1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2019 wurde das Leistungsangebot des Unternehmensbereichs Post - eCommerce - Parcel in zwei Unternehmensbereiche gegliedert: Das nationale Geschäft wird nun in Post & Paket Deutschland, das internationale Geschäft im neu geschaffenen Unternehmensbereich eCommerce Solutions erbracht.

# Teil 1 – DHL Impfstofflogistik



## Teil 2 – Rechtliche Herausforderungen

## Teil 2 – Rechtliche Herausforderungen

### DHL-Impfstofflogistik in Deutschland: Vertragsgestaltung und Risiken

- **Auftraggeber:**

1. Pharmaunternehmen (Hersteller der Impfstoffe)
2. Öffentliche Hand (Bundesländer)
3. Künftig: weitere Absender möglich (Ärzte, Apotheken, NGOs)

- **Auftragnehmer:**

Deutsche Tochtergesellschaften folgender Deutsche Post DHL Group - Unternehmensbereiche

1. DHL Global Forwarding – DGF (Luft-und Seefrachtspediteur)
2. DHL Supply Chain – DSC (Anbieter komplexer Logistikleistungen: Lagerung, Transport, logistische Nebenleistungen aller Art)
3. DHL Express – DHLEX (KEP-Dienst)



## Teil 2 – Rechtliche Herausforderungen

### ▪ Vertragsgegenstand – Leistungen von DHL:

#### 1. Internationaler Transport des Impfstoffs per Luft und Straße im Auftrag von Herstellern



- von Deutschland zum Empfänger im Ausland (staatliche Stellen – Impfzentren, Krankenhäuser etc.)



- spezielle Anforderung: Einhaltung der Kühlkette; Impfstoff bedarf der permanenten Kühlung auf minus 70°C oder zumindest +2°C bis +8°C



dazu sog. passive Kühlung gestellt durch Absender:

Trockeneis, spezielle Verpackungen gestellt durch Absender\*

\* siehe Seite 13

Einsatz von fachkundigen Frachtführern und Air Carrier



- Keine Nebenleistungen wie Verpackung etc. > erhöhtes Risiko! (Produkthaftung)

## Teil 2 – Rechtliche Herausforderungen

### 2. Regionale Lagerung und Transport im Inland im Auftrag der öffentlichen Hand (Bundesländer)

- Lagerhaltung in der Region; in einem Fall im europäischem Nachbarland 
- Transport per Straße bis zum inländischen Empfänger (bisher nur Impfzentren, künftig Krankenhäuser, Arztpraxen?)
- Anforderung: Einhaltung der Kühlkette; Impfstoff bedarf der permanenten Kühlung auf minus 70°C bzw. plus 2°C bis plus 8°C 
- Erfüllung der Anforderung:
  - ▶ Einsatz von spezialisierten Frachtführern;
  - ▶ Hohe Anforderungen an die Absender im Bereich der Verpackungsobliegenheit (§ 411 HGB):  
passive Kühlung während des Transports durch Absender (auch vertraglich) gewährleistet;  
für minus 70°C Einsatz des Ultra Low (Temperature) Freezers im Lager („ULF“)
- Keine logistische Nebenleistungen 

## Teil 2 – Rechtliche Herausforderungen

### ▪ Vertragsgrundlagen

- Deutsches Recht
- §§ 407ff. HGB / CMR / MÜ / §§ 467ff. HGB
- Standardverträge; ADSp vorrangig vor Einkaufsbedingungen akzeptiert
- Exkurs: Vergaberechtliche Restriktionen bzw. Hemmnisse bei öffentlichen Auftraggebern?
  - ▶ *Bisher:* Erleichterungen/Sondervorschriften wg. „Notlage“ / Eilbedürftigkeit lt. Rundschreiben des BMWi vom 19.03.2020 und European Commission 2020/C 108 I/01 Communication from the Commission — Guidance from the European Commission on using the public procurement framework in the emergency situation related to the COVID-19 crisis
  - ▶ *Künftig? Ggf. Nichtigkeit einer rechtswidrigen Vergabe (des Vertrages)*

*Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 119 Abs. 5 GWB i.V.m. § 14 Abs. 4, 17 Vergabeverordnung (VgV)*

*Dieses Verfahren kann nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV angewandt werden, wenn*

- (1) ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,*
- (2) äußerst dringliche und zwingende Gründe bestehen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen, und*
- (3) ein kausaler Zusammenhang zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit besteht, die Fristen anderer Vergabeverfahren einzuhalten.*

## Teil 2 – Rechtliche Herausforderungen

### ▪ Haftung

- ADSp / Standardverträge > §§ 425ff, §§ 467ff. HGB, CMR, MÜ, bzw. Ziffer 23-27 ADSp
- Weitgehende Freistellung, auch von Ansprüchen Dritter, im gleichen Umfang wie Hersteller: Haftungsfreistellung durch EU-Kommission > Sicherstellung, dass Versorgung mit Impfstoffen schnell sichergestellt werden kann
- Außer für Vorsatz bzw. § 435 HGB
- Gilt das auch für deliktische Direktansprüche geschädigter Dritte, § 434 HGB – in wie weit?  
Risiko: Unterbrechung der Kühlkette
  - ▶ Unbrauchbarkeit des Impfstoffs (Güterschaden), schädlich?
  - ▶ Personenschäden bei den Geimpften, d.h. bei Dritten, nicht Absender bzw. Empfänger selbst (Güterfolgeschaden, ausgeschlossen durch § 432 S. 2 HGB?)
- Umfrage:  
*Gilt § 434 HGB auch für Personenschäden? > Ja? - Nein? - Kommt d'rauf an?*

## Teil 2 – Rechtliche Herausforderungen

- § 432 S.2 HGB (Ausschluss von Güterfolgeschäden) gilt zunächst einmal nur für die Beteiligten des Transportvertrages, d.h. Absender und Empfänger
  
- Außervertragliche Ansprüche Dritter regelt (beschränkt) § 434 Abs. 2 HGB
  - ▶ Beschränkung nutzt nichts im Fall des § 435 HGB (§ 434 Abs. 2 Nr. 1 HGB)
  - ▶ Unterhalb der Schwelle des § 435 HGB unklar:
    - Wortlaut spricht nur von Güterschäden
    - Aber bzw. dafür: Personenschaden als Güterfolgeschaden (§ 434 Abs. 1 i.V.m. § 432 S.2 HGB)?
    - Dagegen: § 433 HGB (Sach- und Personenschäden ausgenommen); so verstehe ich auch Koller, Transportrecht, 10. Auflage, § 434 HGB Rn. 13a mit weiteren Verweisen (aber keine Rechtsprechung)
    - Akademisch? Wg. Freistellungen, Absenderpflichten (Mitverschulden), Impfstoff nur unbrauchbar – nicht schädlich(?), regelmäßig Feststellung vor Einsatz

**THANK YOU**

## Contact

### **Wolfgang Rode**

Rechtsanwalt – Senior Legal Counsel

Deutsche Post AG

Legal Services Germany

Phone +49 228 182 3616

Fax +49 228 182 36709

w.rode@dpdhl.com